

# Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammen- wissenschaft (B.Sc. in Midwifery)“ (B.Sc.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

# **Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft (B.Sc. in Midwifery)“ (B.Sc.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Antragstellung

§ 5 Anzahl der Studienplätze

§ 6 Auswahlverfahren

§ 7 Auswahlkriterien für das hochschuleigene Auswahlverfahren für Bewerber\*innen mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme\*Entbindungspfleger

§ 8 Zulassungen und Ablehnungen

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 124 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über das Studium und den Beruf der Hebammen (Hebammengesetz – HebG \*) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) erlässt der Akademische Senat folgende Zulassungsordnung:

\* Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz – HebRefG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759)

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung formuliert die Zugangsvoraussetzungen für die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (B. Sc. in Midwifery) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) und regelt das Auswahlverfahren inklusive der Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze für bereits fachschulisch qualifizierte Hebammen\*Entbindungspfleger.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Eine Deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung. Einer Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 gleichgestellt ist das Europäische Abitur einer Europäischen Schule nach der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. Nr. 212 vom 17. August 1994, S. 3).

(2) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für deutsche Bewerber\*innen sowie für ausländische oder staatenlose Bewerber\*innen, die Deutschen gleichgestellt sind.

Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158 vom 30. April 2004 S. 77), sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den Zugang gelten die allgemeinen Voraussetzungen nach § 10 HebG i.V.m. §§ 10, 11 BerlHG.

(2) Eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 ist anzuerkennen, wenn hierfür die entsprechende Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz festgestellt.

Für den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung für Studienbewerber\*innen, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können, gelten die einschlägigen Beschlussfassungen der Kultusministerkonferenz bzw. die Vorgaben der zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin, die auch für die EHB umzusetzen sind.

Bewerber\*innen, die ihre HZB nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für die Studienaufnahme erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Näheres wird in der Richtlinie zum Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für Bewerber\*innen bzw. Studierende grundständiger Studiengänge an der EHB vom 27. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Bewerber\*innen müssen zudem einen gültigen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung bei einer mit der EHB im Studiengang Hebammenwissenschaft kooperierenden, Verantwortlichen Praxiseinrichtung (VPE) nach den Vorgaben des HebG vorlegen.

(4) Der\*die Bewerber\*in darf sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt. Der Nachweis ist über ein erweitertes Führungszeugnis zu erbringen.

(5) Der\*die Bewerber\*in darf nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet sein. Der Nachweis ist über eine ärztliche Bescheinigung einer gesundheitlichen Untersuchung zu erbringen.

(6) Die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen bis zur jeweiligen Bewerbungsausschlussfrist erfüllt sein. Die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 müssen spätestens zum Semesterbeginn nachgewiesen werden.

(7) Absatz 3 gilt nicht für die Bewerber\*innen mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme nach §73 HebG bzw. für Entbindungspfleger. Die Absätze 4 und 5 gelten für den Kreis der Bewerber\*innen nach Satz 1 ohne weiteren Nachweis als erfüllt. Für diese Bewerber\*innen findet Absatz 6 Satz 2 entsprechend keine Anwendung.

### **§ 4 Antragstellung**

(1) Die Bewerber\*innen haben ihren Zulassungsantrag auf den Bewerbungsformularen der EHB zu stellen.

(2) Das Studium beginnt jährlich zum Wintersemester. Bei einer Bewerbung zum Studium müssen der Zulassungsantrag und die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der EHB eingegangen sein. § 3 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Der Kreis der Bewerber\*innen gemäß § 3 Absatz 7 muss für den beantragten Zustieg in das vierte Fachsemester im Sommersemester den Zulassungsantrag und die von der EHB vorgegebenen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Dezember des Vorjahres (Ausschlussfrist) bei der EHB einreichen.

Ergänzend zum Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 3 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Dokumente in amtlich beglaubigter Fotokopie beizufügen:

Abschlusszeugnis und Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme\*Entbindungspfleger.

Darüber hinaus sind der im Original ausgefüllte Antrag auf Anrechnung von Modulprüfungen gemäß § 12 der Prüfungsordnung im Studiengang Hebammenwissenschaft sowie ein Lebenslauf einzureichen.

### **§ 5 Anzahl der Studienplätze**

Die Anzahl der Studienplätze wird jährlich vom Akademischen Senat festgesetzt.

### **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Die Bewerber\*innen bewerben sich zunächst direkt bei einer mit der EHB im Studium von Hebammen kooperierenden VPE.

(2) Die Bewerber\*innen richten nach Erhalt einer schriftlichen Zusage über einen Vertrag für die akademische Hebammenausbildung durch die VPE ihren Antrag auf Zulassung an die EHB.

(3) Die VPE halten die vertraglich vereinbarten Praxiskapazitäten in Verbindung mit den genehmigten Studienplätzen der EHB ein.

### **§ 7 Auswahlkriterien für das hochschuleigene Auswahlverfahren für Bewerber\*innen mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme\*Entbindungspfleger**

Die Auswahl der Bewerber\*innen gemäß § 3 Absatz 7 erfolgt nach dem Durchschnitt der Leistungen aus der schulischen Hochschulzugangsberechtigung sowie den mündlichen und schriftlichen Noten der berufszulassenden Prüfungen. Die Bewerber\*innen mit der besseren Durchschnittsnote gehen den Bewerbern\*Bewerberinnen mit der schlechteren Durchschnittsnote vor. Zwischen den Bewerbern\*Bewerberinnen mit gleicher Durchschnittsnote werden die Rangplätze mit Hilfe von so genannten nachrangigen Kriterien festgelegt. Dabei gehen zunächst die Bewerber\*innen vor, die über die längere praktische Berufserfahrung als Hebamme\*Entbindungspfleger verfügen. Besteht danach eine weitere Ranggleichheit, wird ein Losentscheid folgen.

### **§ 8 Zulassungen und Ablehnungen**

(1) Die Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten einen Zulassungsbescheid. Die je VPE vertraglich vereinbarten Praxiskapazitäten in Verbindung mit den genehmigten Studienplätzen der EHB werden eingehalten. Die EHB legt die erforderlichen Unterlagen fest, die mit der Einschreibung einzureichen sind. Zu den Unterlagen zählen für die Bewerber\*innen, die nicht dem Kreis der Bewerber\*innen gemäß § 3 Absatz 7 angehören, die Nachweise gemäß § 3 Absätze 3, 4 und 5. Im Zulassungsbescheid bestimmt die EHB die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Die Bewerber\*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, ihre Bewerbung nicht form- und fristgerecht eingereicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

(3) Sofern für den Kreis der Bewerber\*innen gemäß § 3 Absatz 7 weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die abgelehnten Bewerber\*innen einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Vorschriften dieser Ordnung mit Rechtsmittelbelehrung.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der EHB in Kraft; sie gilt erstmalig für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (B. Sc. in Midwifery) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) vom 28. Mai 2021 (EHB-Mitteilung XIV/2021) außer Kraft.